



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 15/2007 vom 01.10.2007

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

#### **Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350**

- Aktenzeichen: 63 DH 032062007/71 /-

Seite 3

- Aktenzeichen: 63 DH 03203/2007/71 -

Seite 3

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

- Az: 66.33.11-013, Vorgangs-Nr. 1507

Seite 4

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### **Stadt Diepholz**

Beschluss über die Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung gem. § 111 Abs. 7 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) für die Vertretung der Stadt Diepholz in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts

Seite 4-5

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2007 Seite 5-6

#### **Stadt Twistringen**

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 2 26-(100/85) zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/85) "Zur Holtwisch" – Ortschaften Abbenhausen und Twistringen der Stadt Twistringen

Seite 6-7

#### **Samtgemeinde Kirchdorf**

##### **Gemeinde Kirchdorf**

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 32 „Brinkstraße“ in Kirchdorf

Seite 7-8

**Samtgemeinde Siedenburg**

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der  
Samtgemeinde Siedenburg

Seite 8-9

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Samtgemeinde  
Siedenburg über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde  
Siedenburg und der Friedhofskapellen in den Gemeinden Siedenburg,  
Borstel und Staffhorst

Seite 9-10

**Samtgemeinde Schwaförden**

**Gemeinde Neuenkirchen**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen  
für das Haushaltsjahr 2007

Seite 10-11

**Gemeinde Scholen**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das  
Haushaltsjahr 2007

Seite 11-12

**Gemeinde Schwaförden**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden  
für das Haushaltsjahr 2007

Seite 12-13

**Gemeinde Sudwalde**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde  
für das Haushaltsjahr 2007

Seite 13-14

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen**

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchen-  
gemeinde Mellinghausen in 27249 Mellinghausen

Seite 15

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth.  
Kirchengemeinde Mellinghausen in 27249 Mellinghausen

Seite 15-16

## Landkreis Diepholz

### Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 06.09.2007 - Aktenzeichen: 63 DH 03206/2007/71 -

Die Westwind Projektierungs GmbH, Herr Meindersma, hat die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E 70-E4 mit 2300 kW, 71 m Rotordurchmesser, 113,50 m Nabenhöhe und 149 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Sieden</b>	<b>Sieden</b>	<b>Sieden</b>
<b>Flur</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>5</b>
<b>Flurstück</b>	<b>53</b>	<b>75</b>	<b>8</b>

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

### Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 06.09.2007 - Aktenzeichen: 63 DH 03203/2007/71 -

Die Westwind Projektierungs GmbH, Herr Meindersma, hat die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E 70-4 mit 2300 kW, 113,50 m Nabenhöhe, 71 m Rotordurchmesser und 149 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Ohlendorf</b>	<b>Ohlendorf</b>	<b>Ohlendorf</b>	<b>Ohlendorf</b>	<b>Ohlendorf</b>	<b>Ohlendorf</b>	<b>Ohlendorf</b>
<b>Flur</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>
<b>Flurstück</b>	<b>1/1</b>	<b>1/2</b>	<b>75</b>	<b>73</b>	<b>200/72</b>	<b>71/1</b>	<b>68/1</b>

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz  
Az: 66.33.11-013, Vorgangs-Nr. 1507**

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die Gemeinde Stuhr hat die nach § 119/ § 128 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderliche Plangenehmigung für die Verfüllung eines rd. 41 m langen Grabenabschnittes in der Gemarkung Brinkum, Flur 2, Flurstück 4/7 beantragt. Die Verfüllung erfolgt im Rahmen des Neubaus eines Regenwasserkanals.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage:  
Kothe

**Stadt Diepholz**

**Beschluss über die Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung  
gem. § 111 Abs. 7 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO)  
für die Vertretung der Stadt Diepholz in Unternehmen und Einrichtungen  
in einer Rechtsform des privaten Rechts**

Der Rat der Stadt Diepholz setzt gemäß § 111 Abs. 7 S. 2 und Abs. 8 NGO für die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts im Einzelnen folgende Aufwandsentschädigungen als angemessen fest:

<b>1. Stadtwerke EVB Huntetal GmbH</b> <i>AUFSICHTSRAT</i>	1. Vorsitzende/r: 268,00 € monatlich 2. Vorsitzende/r: 134,00 € monatlich sonstige Mitglieder: 94,00 € monatlich
<b>2. Stadtwerke EVB Huntetal GmbH</b> <i>BEIRAT (gem. § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages)</i>	Vorsitzende/r: 82,00 € monatlich sonstige Mitglieder: 41,00 € monatlich
<b>3. Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Diepholz mbH</b> <i>GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG</i>	Vorsitzende/r: 84,00 € monatlich sonstige Mitglieder: 42,00 € monatlich
<b>4. Wohnbau Diepholz GmbH</b> <i>AUFSICHTSRAT</i>	306,78 € jährlich

Für alle übrigen Tätigkeiten als Vertreter/in der Stadt Diepholz gemäß § 111 NGO wird von den Unternehmen und Einrichtungen keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld gezahlt.

Neben einer angemessenen Aufwandsentschädigung können den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in allen Unternehmen und Einrichtungen gemäß § 111 NGO die durch die Wahrnehmung der Vertretungstätigkeit entstehenden Fahrt- und ggf. Reisekosten erstattet werden. Als Wegstreckenentschädigung ist dabei eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € pro Kilometer als angemessen anzusehen.

Diepholz, 06.09.2007  
gez. Dr. Schulze  
Dr. Schulze  
Bürgermeister

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 06. September 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird der Verwaltungshaushalt nicht geändert und werden

	erhöht um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
		gegenüber €	nunmehr festgesetzt auf €
im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	1.049.000,00	3.057.000,00	4.106.000,00
die Ausgaben	1.049.000,00	3.057.000,00	4.106.000,00

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.339.200,00 € nicht geändert.

#### **§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.284.000,00 € um 300.000 € erhöht und damit auf 7.584.000 € neu festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

#### **§ 6**

unverändert

Diepholz, den 06. September 2007  
STADT DIEPHOLZ  
Dr. Schulze (LS)  
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden 1. Nachtragshaushaltssatzung durch Verfügung vom 14.09.2007 – Az. FD 30–916-912 –aufsichtsbehördlich genehmigt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 19.09.2007  
Stadt Diepholz  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Schulze  
Dr. Schulze

## **Stadt Twistringen**

### **Satzung über die Veränderungssperre Nr. 2 26-(100/85) zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/85) "Zur Holtwisch" – Ortschaften Abbenhausen und Twistringen der Stadt Twistringen**

Der Rat der Stadt Twistringen hat in der Sitzung am 23.08.2007 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 26-(100/85) "Zur Holtwisch" - Ortschaften Abbenhausen und Twistringen aufzustellen und hat dazu am 23.08.2007 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 31.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende

#### **Satzung**

beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereiches Bebauungsplanes Nr. 26-(100/85) "Zur Holtwisch" besteht eine Veränderungssperre.
- (2) Die Veränderungssperre gilt für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfes Nr. 26-(100/85) "Zur Holtwisch", das durch den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht wurde.
- (3) Die genaue Lage ist der beiliegenden Abgrenzung des Aufstellungsbeschlusses aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10.000 zu entnehmen.

#### **§ 2 Inhalt**

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Ansonsten tritt sie nach 2 Jahren außer Kraft, sofern keine Fristverlängerung gemäß § 17 Abs. 1 bzw. 2 BauGB vorgenommen wird.

Twistringen den 23. August 2007  
Stadt Twistringen  
Der Bürgermeister  
gez.: K. Meyer

**Samtgemeinde Kirchdorf  
Gemeinde Kirchdorf**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 27.08.2007 den Bebauungsplan Nr. 32 „Brinkstraße“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

### **Bebauungsplan Nr. 32 „Brinkstraße“ in Kirchdorf**



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vg. Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	<b>08.00 bis 12.00 Uhr</b> und <b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
Donnerstag	<b>08.00 bis 12.00 Uhr</b> und <b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>
Freitag	<b>08.00 bis 12.00 Uhr</b>

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 30.08.2007

Gemeinde Kirchdorf  
Der Bürgermeister  
Böckmann

**Samtgemeinde Siedenburg**

**1. Satzung  
zur Änderung der Friedhofsordnung  
der Samtgemeinde Siedenburg**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 29.08.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Friedhofsordnung der Samtgemeinde Siedenburg vom 11.07.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Grabstätten werden angelegt als

- a) Reihengrabstätten,
- b) Reihenasengrabstätten
- c) Reihenasengrabstätten für namenlose Bestattungen
- d) Wahlgrabstätten,
- e) Reihenasengräber für Urnen
- f) Urnenwahlgrabstätten
- g) Urnengräber für namenslose Bestattungen



2. Nach § 12 werden folgende Paragraphen eingefügt:

§ 12 a

Reihenrasengrabstätten

- (1) Reihenrasengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Grabstellen nach Abs. 1 werden von der Samtgemeindeverwaltung zugeteilt. In jedem Rasengrab für Erdbestattungen kann nur ein Sarg beigesetzt werden. Rasenreihengrabstätten haben keine sichtbaren Abgrenzungen.
- (3) Auf den Gräbern nach Abs. 1 wird nach der Bestattung Rasen eingesät. Die Rasenpflege der Reihengräber sowie das Entfernen der Grabplatte nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Grabschmuck jeglicher Art und Bepflanzungen auf den Gräbern nach Abs. 1 sind ausgeschlossen.
- (4) Auf jeder Grabstelle ist eine bruch sichere Grabplatte in einer Größe von max. 0,40 m x 0,40 m zu verlegen. Diese müssen oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden. Die Schrift darf nicht aufgesetzt sein. Material aus Stein und Schriftart sind den Nutzungsberechtigten freigestellt. Alle Maßnahmen hierzu sind von dem/der Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen.

§ 12 b

Reihenrasengrabstätten für namenlose Bestattungen

- (1) Reihenrasengrabstätten für namenlose Bestattungen sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Grabstellen nach Abs. 1 werden von der Samtgemeindeverwaltung zugeteilt. In jedem Rasengrab kann nur ein Sarg beigesetzt werden. Rasenreihengrabstätten haben keine sichtbaren Abgrenzungen.
- (3) Auf den Gräbern nach Abs. 1 wird nach der Bestattung Rasen eingesät. Die Rasenpflege der Reihengräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Grabschmuck jeglicher Art sowie Bepflanzung und das Aufstellen von Grabmalen auf den Gräbern nach Abs. 1 sind ausgeschlossen.

3. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird die Maßangabe von 1,25 m auf 1,20 m geändert.

4. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung auf Paragraph 21 in 19 geändert.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siedenburg, den 29.08.2007  
Rauschkolb  
Samtgemeindebürgermeister

**8. Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung der Samtgemeinde Siedenburg  
über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde  
Siedenburg und der Friedhofskapellen in den Gemeinden  
Siedenburg, Borstel und Staffhorst**

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. Seite 575) und der §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 29.08.2007 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung für die Samtgemeinde Siedenburg vom 24.01.1978 i.d.F. der 7. Änderungssatzung vom 06.02.2007 wird wie folgt ergänzt:

### **A: Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

#### I. Reihengräber

a) Reihengrabstätten	100,00 €
b) Reihenrasengrabstätten incl. Rasenpflege und Abräumen des Grabsteines	670,00 €
c) Reihenrasengrabstätten für namenlose Bestattungen incl. Rasenpflege	555,00 €

## § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siedenburg, den 29.08.2007  
Der Samtgemeindegemeindevorstand  
Rauschkolb

### **Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Neuenkirchen**

#### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 10. September 2007 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	44.500 €	800 €	508.000 €	551.700 €
die Ausgaben	43.700 €	0 €	508.000 €	551.700 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	25.000 €	0 €	89.500 €	114.500 €
die Ausgaben	25.000 €	0 €	89.500 €	114.500 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 nicht verändert.

Gemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 10. September 2007  
gez. Meyer                      gez. Denker  
Bürgermeister      Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Neuenkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2007 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 24. September 2007  
Der Gemeindedirektor  
g e z .   D e n k e r

**Gemeinde Scholen**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen  
für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 06. September 2007 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	38.000 €	32.500 €	458.800 €	464.300 €
die Ausgaben	12.000 €	6.500 €	458.800 €	464.300 €
<b>b) im Vermögenhaushalt</b>				
die Einnahmen	75.000 €	100 €	67.100 €	142.000 €
die Ausgaben	74.900 €	0 €	67.100 €	142.000 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 nicht verändert.

Gemeinde Scholen  
Scholen, den 06. September 2007  
gez. Schwenn           gez. Denker  
Bürgermeister   Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Scholen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2007 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 24. September 2007  
Der Gemeindedirektor  
g e z .   D e n k e r

**Gemeinde Schwaförden**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden  
für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 11. September 2007 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	79.000 €	6.800 €	696.800 €	769.000 €
die Ausgaben	72.300 €	100 €	696.800 €	769.000 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	110.500 €	0 €	99.000 €	209.500 €
die Ausgaben	110.500 €	0 €	99.000 €	209.500 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 nicht verändert.

Gemeinde Schwaförden  
Schwaförden, den 11. September 2007  
gez. Schlichte           gez. Denker  
Bürgermeister   Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Schwaförden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2007 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 24. September 2007  
Der Gemeindedirektor  
g e z . D e n k e r

**Gemeinde Sudwalde**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde  
für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 04. September 2007 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	45.000 €	26.200 €	440.800 €	459.600 €
die Ausgaben	23.200 €	4.400 €	440.800 €	459.600 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	19.800 €	4.400 €	25.300 €	40.700 €
die Ausgaben	19.100 €	3.700 €	25.300 €	40.700 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 nicht verändert.

Gemeinde Sudwalde  
Sudwalde, den 04. September 2007  
gez. Behrmann                      gez. Denker  
Bürgermeister                      Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Sudwalde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2007 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 13. September 2007  
Der Gemeindedirektor  
g e z .   D e n k e r

## **Kirchenkreisamt Diepholz Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen**

### **1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen in 27249 Mellinghausen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (KABL. 1974, S.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen in 27249 Mellinghausen am 19. Juni 2007 die 1. Änderung der Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof Gemarkung Mellinghausen Flur 5 Flurstück 14/1 beschlossen.

Die 1. Änderung der Friedhofsordnung ist vom Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz in Diepholz am 13. August 2007 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der 1. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 1. Oktober 2007 bis 2. November 2007 bei der Samtgemeinde Siedenburg, Am Rathaus 1, 27254 Siedenburg, Zimmer 25, zur Einsicht aus.

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen, Nr. 34, 27249 Mellinghausen, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen:

Diepholz, den 19. September 2007  
Kirchenkreisamt Diepholz  
In Vertretung  
van Veldhuizen

### **1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen in 27249 Mellinghausen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen in 27249 Mellinghausen hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 19. Juni 2007 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen vom 28. Juni 2001 wird wie folgt geändert:

#### **§ 6 Abschnitt I wird wie folgt neu gefasst:**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

<b>1.</b>	<b>Reihengrabstätte</b> für 30 Jahre:	110,00 €
<b>2.</b>	<b>Wahlgrabstätte</b> a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :	180,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - :	6,00 €
<b>3.</b>	<b>Urnenreihengrabstätte</b> für 30 Jahre:	110,00 €
<b>4.</b>	<b>Urnenwahlgrabstätte</b> a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :	180,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - :	6,00 €

- 5. zusätzliche Beisetzung** einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:  
a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a) oder 4. a).  
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b) oder 4. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
- 6. Grabstätte im Urnenwahlgrabfeld**  
a) für 30 Jahre  
- je Grabstelle - : 180,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung  
- je Grabstelle - : 6,00 €
- 7. Reihengrabstätte im Grabgarten**  
für 30 Jahre einschließlich Pflege des Grabgartens und Gedenkstein am gemeinschaftlichen Grabmal: 1.500,00 €
- 8. Urnenreihengrabstätte im Grabgarten**  
für 30 Jahre einschließlich Pflege des Grabgartens und Gedenkstein am gemeinschaftlichen Grabmal: 1.175,00 €
- 9. Wahlgrabstätte im Grabgarten**  
a) für 30 Jahre einschließlich Pflege des Grabgartens und Gedenkstein am gemeinschaftlichen Grabmal  
- je Grabstelle - : 1.570,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung  
- je Grabstelle - : 39,00 €
- 10. Urnenwahlgrabstätte im Grabgarten**  
a) für 30 Jahre einschließlich Pflege des Grabgartens und Gedenkstein am gemeinschaftlichen Grabmal  
- je Grabstelle - : 1.240,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung  
- je Grabstelle - : 28,00 €

## § 2 Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mellinghausen, den 19. Juni 2007  
Der Kirchenvorstand  
gez. Unterschriften                      Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 13. August 2007  
Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Unterschriften                      Siegel

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 1. Oktober 2007 bis 2. November 2007 bei der Samtgemeinde Siedenburg, Am Rathaus 1, 27254 Siedenburg, Zimmer 25, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen, Nr. 34, 27249 Mellinghausen, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen:

Diepholz, den 19. September 2007  
Kirchenkreisamt Diepholz  
In Vertretung  
van Veldhuizen